

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2023	Ausgegeben zu Hannover am 24. Oktober 2023	Nr. 3
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich)	70
KN Nr. 3	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 105. Änderung der Dienstvertragsordnung	71

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 24	Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen	73
Nr. 25	Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Hildesheim-Göttingen	73

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 26	Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung	73
Nr. 27	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege	73
Nr. 28	Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021	74

II. Verfügungen

Nr. 29	Kollektenplan für das Kirchenjahr 2023/2024	78
Nr. 30	Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	82
Nr. 31	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege	83
Nr. 32	Änderung der Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege	83
Nr. 33	Erweiterung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)	84
Nr. 34	Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West	85

III. Mitteilungen

Nr. 35	Beauftragung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung	89
--------	--	----

IV. Stellenausschreibungen

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über eine Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich)

Hannover, den 18. Juli 2023

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2023 über eine Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Arbeitsrechtsregelung über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (ARR-Inflationsausgleich)

Vom 14. Juni 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Mitarbeitende, die im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind und die unter den Geltungsbereich der Anlage 9 „Sonderregelungen für den Sozial- und Erziehungsdienst“ der Dienstvertragsordnung (DienstVO) fallen.

§ 2 Inflationsausgleich 2023

(1) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich

dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Dienstverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt 1.240 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Mai 2023.

§ 3 Monatliche Sonderzahlungen

(1) ¹Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen, erhalten in den Monaten Juli 2023 bis Februar 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen. ²Die Auszahlung erfolgt mit dem Entgelt des jeweiligen Bezugsmonats. ³Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Dienstverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der monatlichen Sonderzahlungen beträgt 220 Euro. ²§ 24 Absatz 2 TV-L gilt entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Tag des jeweiligen Bezugsmonats.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach §§ 2 und 3

(1) ¹Der Inflationsausgleich 2023 nach § 2 sowie die monatlichen Sonderzahlungen nach § 3 werden jeweils zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. ²Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 und des § 3 Absatz 1 Satz 3 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-L genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 TV-L), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Kranken-

geld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (3) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Der Inflationsausgleich 2023 und die monatlichen Sonderzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 18. Mai 2023 in Kraft.

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

KN Nr. 3 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 105. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 25. August 2023

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 14. Juni 2022 über die 105. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

D r . G ä f g e n – T r a c k

105. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 14. Juni 2023

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch

die 104. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 8. September 2022 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2023 S. 27) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 31 Absatz 3 DienstVO wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³In begründeten Einzelfällen kann ein Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag, der zusammen mit dem Beitrag zur Zusatzversorgungskasse den Betrag von 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung übersteigt, gezahlt werden. ⁴Die Mitarbeiterinnen können maximal einen Zuschuss auf den Umwandlungsbetrag erhalten, der 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt.“.
 - b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
2. Anlage 2 (zu § 15a) DienstVO Abschnitt M. Mitarbeiterinnen im ambulanten Pflegedienst wird wie folgt geändert:

Die Anmerkungen werden um den folgenden Buchstaben h) ergänzt:

„h) Pflegepersonen mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit, erhalten für die Dauer der Tätigkeit als Praxisanleiterin eine monatliche Zulage nach Anlage F zum TV-L Abschnitt IV Nr. 9. Die Zulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.“.
3. Anlage 8 (zu § 2 Abs. 7) wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „zehn“ durch die Zahl „11,5“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „zwölften“ durch das Wort „sechsten“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Über die Lage der Arbeitsbefreiung ist bereits bei der Planung der Maßnahme das Benehmen zwischen der Mitarbeiterin und dem Anstellungsträger herzustellen.“.

- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Soweit der Arbeitsbefreiung nach Absatz 3 dienstliche oder persönliche Gründe entgegenstehen, hat der Anstellungsträger auf Antrag die Arbeitsbefreiung bis zu 2 Stunden pro Tag durch die Zahlung von Entgelt zu ersetzen.“.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der DienstVO tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c am 1. Januar 2024 in Kraft.

H a n n o v e r, den 14. Juni 2023

Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission

J a n ß e n

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 24 Personalveränderungen bei den Regionalbischöfen und Regionalbischöfinnen

Hannover, den 1. September 2023

Der Regionalbischof des Sprengels Lüneburg, Herr Dr. Stephan Schaede, wurde auf eigenen Antrag mit Wirkung vom 1. August 2023 von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zur Evangelischen Kirche in Deutschland versetzt, um dort die Aufgaben des Vizepräsidenten des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrzunehmen.

Der Regionalbischof des Sprengels Ostfriesland-Ems, Herr Dr. Detlef Klahr, ist mit Ablauf des 31. August 2023 in den Ruhestand getreten.

Das Landeskirchenamt

D r . S p r i n g e r

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 26 Rechtsverordnung zur Änderung der Wegstreckenentschädigungsverordnung

Vom 29. Juni 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. S. 168) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

In § 1 Absatz 1 der Wegstreckenentschädigungsverordnung vom 28. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. 1996 S. 4), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 10. November 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 124) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 26. Juli 2023

Das Landeskirchenamt

Nr. 25 Vertretung der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in den Sprengeln; Sprengel Hildesheim-Göttingen

Hannover, den 18. September 2023

Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 14. Februar 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 3) teile ich mit, dass anstelle von Herrn Superintendenten i. R. Thomas Henning, Hann.-Münden, mit sofortiger Wirkung Herr Superintendent Jan von Lingen, Northeim, neben Frau Superintendentin Katharina Henking, Alfeld, die ständige Vertretung im Sprengel Hildesheim-Göttingen wahrnimmt.

Der Landesbischof der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

M e i s t e r

In Vertretung:

D r . M a i n u s c h

Nr. 27 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege

Vom 23. Mai 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 66 Absatz 5 der Kirchengemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 7. Juni 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 28) geändert worden ist, mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 24a der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 14. Juli 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 24a

Regionales Baufachzentrum

- (1) Ab dem 1. Januar 2023 können regionale Bau-fachzentren errichtet werden.
- (2) ¹Die in dieser Rechtsverordnung den Ämtern für Bau- und Kunstpflege übertragenen Auf-gaben und Zuständigkeiten gelten gleicher-maßen für die regionalen Baufachzentren. ²Die von den regionalen Baufachzentren darüber hinaus wahrzunehmenden Aufgaben sind im Anhang 1 und Anhang 2 der Dienstanweisung für die Ämter für Bau und Kunstpflege ge-regelt.
- (3) Für die Beratung und Betreuung von Baumaß-nahmen an kirchlichen Gebäuden können Zu-ständigkeiten und Abläufe im zugeordneten Amt für Bau- und Kunstpflege sowie seiner Außenstelle im Einzelfall in Abweichung von dieser Rechtsverordnung geregelt werden, wenn ein regionales Baufachzentrum ein-gerichtet wird.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Mai 2023

Das Landeskirchenamt

D r. S p r i n g e r

Nr. 28 Rechtsverordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021

Vom 1. August 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 mit Zustimmung des Landdessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Voraussetzung für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen ist
 - a) das Vorliegen einer geprüften doppischen Eröffnungsbilanz und
 - b) inhaltlich übereinstimmende Beschlüsse aller Rechtsträger einer Kassengemein-

schaft, dass die Jahresabschlüsse nach dem Kirchengesetz zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 aufgestellt werden und auf eine Prüfung derselben verzichtet wird.

- (2) Die noch ausstehenden Eröffnungsbilanzen sind dem Rechnungsprüfungsamt so bald wie möglich, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 2024, vorzulegen.

§ 2

- (1) ¹Die vereinfachte Aufstellung der Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der jeweils von ihnen gebildeten Verbände nach § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 erfolgt für die Jahre 2010 bis 2020 jeweils in kumulierter Form anhand der vom Landeskirchenamt herausgegebenen verbindlich anzuwendenden Checkliste (Anlage). ²Sie ist den Jahresabschlüssen als Anlage beizufügen.

- (2) ¹Der Checkliste ist zu entnehmen, welche Jahresabschlussarbeiten für alle Rechnungsjahre des kumulierten Abschlusses vorzunehmen sind und welche nur im letzten Jahr zu erfolgen haben. ²Der letzte Jahresabschluss ist wieder unter Anwendung aller Regelungen des Haushaltsgesetzes und der Haushaltsordnung-Doppik aufzustellen; ihm sind alle Unterlagen beizufügen.

- (3) ¹Die Vorlage der vereinfachten Jahresabschlüsse erfolgt bis auf das letzte Jahr ausschließlich durch Verwendung des in der Buchhaltungssoftware hinterlegten Berichts zum Jahresabschlussdruck mit folgenden verpflichtenden Bestandteilen:

- Bilanz
- Gesamtergebnisrechnung
- Teilergebnisrechnungen
- Anlagenspiegel
- Übersicht Spenden, Kollekten, Vermächtnisse
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitsspiegel
- Rücklagenspiegel
- Rückstellungsspiegel

²Weitere Unterlagen sind den vereinfachten Jahresabschlüssen nicht beizufügen.

³Der Jahresabschluss ist je Jahr in digitaler Form vorzuhalten sowie einmal auszudrucken und zu siegeln.

- (4) ¹Durch die erforderlichen Unterschriften auf der Checkliste dokumentiert das Kirchenamt

die Erledigung seiner Aufgaben. ²Die Verpflichtung zur Abnahme der Jahresabschlüsse durch die jeweils zuständigen Gremien bleibt unberührt.

- (5) Der Anhang ist nur verbindlicher Bestandteil der Bilanz des letzten Jahres, die nach dieser Regelung aufgestellt wird.

§ 3

¹Bei der Errichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung kirchlicher Körperschaften kann das vereinfachte Verfahren nur bis zum letzten Jahr vor dem Wirksamwerden einer dieser Maßnahmen angewandt werden. ²Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse gelten die Regelungen des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 und die Regelungen dieser Rechtsverordnung entsprechend.

§ 4

¹Über die Verlängerung des vereinfachten Verfahrens für den Jahresabschluss 2021 nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 entscheidet das Landeskirchenamt auf Antrag. ²Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 2023 schriftlich zu stellen. ³Ihm ist eine Begründung einschließlich Zeitplan beizufügen.

§ 5

- (1) Die Jahresabschlüsse 2010 bis 2020, bei Verlängerung des vereinfachten Verfahrens ausnahmsweise auch der Jahresabschluss 2021 sollen bis Ende 2024 aufgestellt sein und den zu beteiligenden Gremien sowie dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.
- (2) Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamtes wird durch diese Rechtsverordnung nicht eingeschränkt.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2023 in Kraft.

Anlage

Checkliste zu den Jahresabschlüssen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der jeweils von ihnen gebildeten Verbände

(Anlage der Verordnung zur Umsetzung des Kirchengesetzes zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2010 bis 2021 vom 1. August 2023)

Rechtsträger _____ Rechnungsjahre von _____ bis _____

	jährlich geprüft	am Ende kumuliert geprüft
I. Durchsicht der Sachkonten der Ergebnisrechnung auf Plausibilität und Vollständigkeit		
1. Wurden die Personalkosten aus Kidicap eingespielt?	<input type="checkbox"/>	
2. Wurden alle Dauerbuchungen ausgeführt?	<input type="checkbox"/>	
3. Prüfung der ungeklärten Posten und Irrläufer		<input type="checkbox"/>
4. Parkposten (z.B. ungeklärte Debitoren und Kreditoren) ausgeräumt?		<input type="checkbox"/>
5. Wurden erforderliche Umbuchungen zwischen Rechtsträgern durchgeführt und abgestimmt?	<input type="checkbox"/>	
II. Unbewegliches Anlagevermögen		
1. Wurden alle Zu- und Abgänge korrekt gebucht?	<input type="checkbox"/>	
2. Wurden alle Sonderposten korrekt erfasst?	<input type="checkbox"/>	
3. Wurde die AfA berechnet?	<input type="checkbox"/>	

	jährlich geprüft	am Ende kumuliert geprüft
III. Bewegliches Anlagevermögen		
1. Wurden alle Zu- und Abgänge korrekt gebucht?	<input type="checkbox"/>	
2. Wurden alle Sonderposten korrekt erfasst?	<input type="checkbox"/>	
3. Wurde die AfA berechnet?	<input type="checkbox"/>	
IV. Sondervermögen		
1. Sind selbst abschließende Bereiche abgerechnet und abgestimmt (z.B. Legate, Friedhöfe)?	<input type="checkbox"/>	
V. Finanzanlagen und Umlaufvermögen		
1. Abstimmung Bankbestände und Anteile der Mandanten an der Kassengemeinschaft	<input type="checkbox"/>	
2. Abstimmung der Finanzanlagen mit den Rücklagen und Verbindlichkeiten	<input type="checkbox"/>	
3. Abstimmung Verrechnungsbank	<input type="checkbox"/>	
4. Bestandsumbuchungen der Vorräte		<input type="checkbox"/>
5. Forderungen		
- Sind alle Forderungen erfasst (Ausgangsrechnungen und Bescheide)?	<input type="checkbox"/>	
- Überprüfung der Forderungen (offene Posten), ggf. Wertberichtigung		<input type="checkbox"/>
- Abrechnungen erstellt (Nebenkosten, Personalkosten Friedhöfe, Gemeindebriefe u. ä.)?	<input type="checkbox"/>	
- Abstimmung Giro- und Kassenbestände lt. Bankbelegen (örtliche Konten und Zahlstellen)	<input type="checkbox"/>	
- Abrechnung Vorschüsse		<input type="checkbox"/>
- Weitere		
VI. Rechnungsabgrenzung		
1. Ist die Auflösung des übertragenen RAP für das Geschäftsjahr erfolgt?		<input type="checkbox"/>
VII. Rücklagen		
1. Sind alle Zuführungen zu und Entnahmen aus Pflichtrücklagen vorgenommen worden?	<input type="checkbox"/>	
2. Sind beschlossene Rücklagenentnahmen und -zuführungen vorgenommen worden (Mieten, Sonstiges)?	<input type="checkbox"/>	
3. Wurde das Vorjahresergebnis nach dem Jahresabschluss und Verwendungsbeschluss entsprechend gebucht?		<input type="checkbox"/>
VIII. Rückstellungen		
1. Sind alle Rückstellungen erfasst (z. B. Altersteilzeit)?		<input type="checkbox"/>
IX. Verbindlichkeiten und Sonderposten		
1. Entsprechen die ausgewiesenen Kredite dem Tilgungsplan des Kreditgebers?	<input type="checkbox"/>	
2. Sind für nicht verwendete zweckgebundene Spenden, Zuwendungen, Kollekten etc. von Dritten Sonderposten gebildet und bei Verwendung aufgelöst worden?	<input type="checkbox"/>	
X. Baumaßnahmen		
1. Sind alle Baumaßnahmen entsprechend den rechtlichen Regelungen abgebildet worden?	<input type="checkbox"/>	

	jährlich geprüft	am Ende kumuliert geprüft
--	---------------------	---------------------------------

XI. Systembedingte Abschlussarbeiten

- 1. Ist das Haushaltsjahr zur Buchung gesperrt worden?
- 2. Ist eine Nullstellung der abgeschlossenen Jahre
vorgenommen worden?

Zu Nrn. _____

Datum

Unterschrift Sachbearbeitung

Zu Nrn. _____

Datum

Unterschrift Sachbearbeitung

Zu Nrn. _____

Datum

Unterschrift Sachbearbeitung

Bestätigung:

Datum

Unterschrift Amtsleitung

H a n n o v e r, den 1. August 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

D r. C h a r b o n n i e r

II. Verfügungen

Nr. 29 Kollektenplan für das Kirchenjahr 2023/2024

H a n n o v e r, den 13. Juni 2023

Nachstehend geben wir den Kollektenplan für das Kirchenjahr 2023/2024 bekannt (§ 6 Rechtsverordnung über das kirchliche Kollektenwesen – Kollektenordnung (Kollo) – RS 602-1).

Die Zahl der Wahlpflichtkollekten, die durch Beschluss des Kirchenvorstandes zu Gunsten anderer Kollektenzwecke bestimmt werden können, wird auf maximal 12 festgelegt. In Gemeinden, in denen nur alle zwei Wochen ein Gottesdienst stattfindet, können bis zu sechs Wahlpflichtkollekten abgewählt werden; in Gemeinden, in denen nur alle vier Wochen ein Gottesdienst stattfindet, bis zu drei (§ 6 Abs. 3 Kollo).

Die Kollekten sind von den Kirchengemeinden innerhalb von 30 Tagen an die zuständige Verwaltungsstelle weiterzuleiten (§ 14 Abs. 1 Kollo). Da wir gehalten sind, die Kollekten zeitnah zu verwenden und die mit Kollektenmitteln geförderten Einrichtungen und Projekte verlässliche Angaben brauchen, bitten wir diese Frist unbedingt zu wahren.

Die Verwaltungsstellen haben bei der Abführung der landeskirchlichen Pflicht- und Wahlpflichtkollekten an die Finanzbuchhaltung des Landeskirchenamtes die Kollekten nach Kirchenkreisen zusammenzufassen und als Verwendungszweck die dem Kollektenzweck zugeordnete Kollektennummer anzugeben.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
1	03.12.23	1. Advent	712353	Brot für die Welt		
2	10.12.23	2. So. im Advent	712354		Weltmission	
3	17.12.23	3. So. im Advent				freie Kollekte
4	24.12.23	4. So. im Advent - Heiligabend	712353	Brot für die Welt		
5	25.12.23	1. Weihnachtstag	712353		Brot für die Welt	
6	26.12.23	2. Weihnachtstag	712355		Diakonisches Werk in Niedersachsen	
7	31.12.23	Altjahrsabend (Silvester)	712353		Brot für die Welt	
8	01.01.24	Neujahrstag				freie Kollekte
9	07.01.24	1. So. nach Epiphania	712401		Weltmission	
10	14.01.24	2. So. nach Epiphania	712402		Zukunft(s)gestalten - Projekte zur Bekämpfung von Armut bei Kindern	
11	21.01.24	3. So. nach Epiphania		Kirchenkreis-kollekte		
12	28.01.24	Letzter So. nach Epiphania	712403	Bibelgesellschaften in der Landeskirche		
13	04.02.24	Sexagesimä	712404	Deutscher Evangelischer Kirchentag 2025 in Hannover		
14	11.02.24	Estomihi				freie Kollekte

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
15	18.02.24	Invokavit	712405		Diasporaarbeit: Evangelischer Bund; Martin-Luther-Bund; Gustav-Adolf-Werk	
16	25.02.24	Reminiszere	712406		Ev. Jugendarbeit in der Landeskirche	
17	03.03.24	Okuli	712407		Diakonische Jugendhilfe- und Jugendsozialarbeit	
18	10.03.24	Lätare				freie Kollekte
19	17.03.24	Judika	712408		Förderung der Arbeit mit künftigen Religionslehrkräften	
20	24.03.24	Palmarum	712409	EKD - Ökumene und Auslandsarbeit		
21	28.03.24	Gründonnerstag	712410		Psychische Beratung in den Kirchenkreisen	
22	29.03.24	Karfreitag	712411		Diakonische Behindertenhilfe	
23	31.03.24	Ostersonntag	712412	Volksmission in der Landeskirche		
24	01.04.24	Ostermontag	712413		Hilfe für Minderheitskirchen in Ost- und Westeuropa	
25	07.04.24	Quasimodogeniti	712414	Sprengelkollekte Hannover		
	07.04.24	Quasimodogeniti	712415	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	07.04.24	Quasimodogeniti	712416	Sprengelkollekte Lüneburg		
	07.04.24	Quasimodogeniti	712417	Sprengelkollekte Osnabrück		
	07.04.24	Quasimodogeniti	712418	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	07.04.24	Quasimodogeniti	712419	Sprengelkollekte Stade		
26	14.04.24	Misericordias Domini	712420		Familien mit Neugeborenen stärken - DELFI und welcome sowie Familienprojekte	
27	21.04.24	Jubilate				freie Kollekte
28	28.04.24	Kantate	712421	Förderung der Kirchenmusik in der Landeskirche		
29	05.05.24	Rogate	712422	Bildungsaufgaben der Landeskirche		
30	09.05.24	Christi Himmelfahrt				freie Kollekte
31	12.05.24	Exaudi	712423		Für Menschlichkeit in der Altenpflege - Diakonische Altenhilfe	

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
32	19.05.24	Pfingstsonntag	712424	Weltmission		
33	20.05.24	Pfingstmontag	712425		Förderung kirchlicher Populärmusik und kirchenmusikalischer Arbeit mit Kindern	
34	26.05.24	Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
35	02.06.24	1. So. nach Trinitatis	712426		Evangelische Frauen* in der Landeskirche (vormals Frauenwerk)	
36	09.06.24	2. So. nach Trinitatis	712427		Diakonische Zurüstung und Bildung für Ehrenamtliche	
37	16.06.24	3. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
38	23.06.24	4. So. nach Trinitatis	712428	Landeskirchliche Migrationsarbeit (Ausländer-/ Aussiedlerarbeit, ausländische Studierende)		
39	30.06.24	5. So. nach Trinitatis	712429	EKD - besondere gesamtkirchliche Aufgaben		
40	07.07.24	6. So. nach Trinitatis	712430		Telefonseelsorge	
41	14.07.24	7. So. nach Trinitatis	712431		Weltbibelhilfe der Deutschen Bibelgesellschaft Stuttgart	
42	21.07.24	8. So. nach Trinitatis	712432		Diakonie als Rettungsanker (Wohnungslosen- u. Straffälligenhilfe, Bahnhofsmission, Seemannsmission)	
43	28.07.24	9. So. nach Trinitatis	712433		Weltmission	
44	04.08.24	10. So. nach Trinitatis	712434		Förderung Verständnis zw. Juden u. Christen	
45	11.08.24	11. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
46	18.08.24	12. So. nach Trinitatis	712435		Diakonische Familienhilfe	
47	25.08.24	13. So. nach Trinitatis	712436	VELKD		
48	01.09.24	14. So. nach Trinitatis	712437		Hospiz- und Palliativarbeit	
49	08.09.24	15. So. nach Trinitatis	712438		Diakonie leben - besondere regionale Projekte unterstützen	
50	15.09.24	16. So. nach Trinitatis	712439	EKD - Diakonie Deutschland, Ev. Bundesverband		
51	22.09.24	17. So. nach Trinitatis				freie Kollekte
52	29.09.24	18. So. nach Trinitatis	712440		Förderung des theologischen Nachwuchses in der Landeskirche	
53	06.10.24	Erntedankfest (19. So. nach Trinitatis)	712441	Diakonisches Werk in Niedersachsen		

Nr.	Datum	Name des Sonntags bzw. Feiertags	Koll.-Nr.	Pflichtkollekte	Wahlpflichtkollekte (bis zu 12 Kollekten können mit einem anderen Zweck belegt werden)	Freie Kollekte der Kirchengemeinde
54	13.10.24	20. So. nach Trinitatis	712442		Tschernobyl-Hilfe der Landeskirche	
55	20.10.24	21. So. nach Trinitatis	712443		Seelsorge an Blinden, Taubblinden, Schwerhörigen und Gehörlosen	
56	27.10.24	22. So. nach Trinitatis		Kirchenkreis-kollekte		
57	31.10.24	Reformationstag				freie Kollekte
58	03.11.24	23. So. nach Trinitatis	712444		Wege aus der Armut - Betroffene Menschen beteiligen und fördern	
59	10.11.24	Drittletzter So. des Kirchenjahres	712445		Frieden stiften, Gewaltprävention fördern (landeskirchliche Friedensarbeit)	
60	17.11.24	Volkstrauertag (Vorletzter So. des Kirchenjahres)	712446		Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.; Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	
61	20.11.24	Buß- und Betttag				freie Kollekte
62	24.11.24	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712447	Sprengelkollekte Hannover		
	24.11.24	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712448	Sprengelkollekte Hildesheim-Göttingen		
	24.11.24	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712449	Sprengelkollekte Lüneburg		
	24.11.24	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712450	Sprengelkollekte Osnabrück		
	24.11.24	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712451	Sprengelkollekte Ostfriesland-Ems		
	24.11.24	Letzter So. des Kirchenjahres (Ewigkeitssonntag)	712452	Sprengelkollekte Stade		

Nr. 30 Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 27. Juni 2023

Präambel

¹Seelsorge ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung zum Menschen. ²Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nehmen möchte, unabhängig von dessen Religions- und Konfessionszugehörigkeit. ³Durch die Schulseelsorge wird Kindern und Jugendlichen sowie allen anderen Menschen, die im schulischen Kontext leben und arbeiten, das Angebot gemacht, seelsorglich begleitet zu werden, um vom Evangelium her Orientierung und Sinn für die konkrete Gestaltung ihres Lebens und Handelns zu finden. ⁴Im Zentrum der Schulseelsorge steht das seelsorgliche Gespräch, das besonders zu schützen ist.

§ 1

Beauftragung zur Schulseelsorge

- (1) ¹Auf Antrag können staatliche oder katechetische Lehrkräfte, die Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind, mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Schulseelsorge durch die Landeskirche beauftragt werden, wenn sie nach dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften voziert sind oder eine Vokation als erteilt gilt. ²Vorausgesetzt wird eine Qualifikation zur Seelsorge, die erreicht wurde durch
- a) eine Seelsorgeausbildung im Vikariat oder
 - b) den erfolgreichen Abschluss der Langzeitfortbildung Schulseelsorge der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers oder
 - c) den Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einer anderen Gliedkirche der EKD, die von der Landeskirche anerkannt wird.

³Wer einen Antrag stellt, muss eine Verschwiegenheitserklärung über die Tätigkeit in der Schulseelsorge vorlegen. ⁴Staatliche Lehrkräfte benötigen eine schriftliche Zustimmung der Schulleitung und des Schulvorstandes zur Schweigepflicht, die mit der Beauftragung verbunden ist. ⁵Bei katechetischen Lehrkräften erfolgt die Beauftragung im Benehmen

mit der Schulleitung. ⁶Eine Beauftragung ist nicht möglich bei Wahrnehmung eines schulleitenden Amtes. ⁷Die kirchliche Beauftragung mit Einsegnung in den Dienst wird im Rahmen eines Gottesdienstes vorgenommen.

- (2) ¹Die Beauftragung wird für sechs Jahre erteilt. ²Die Beauftragung kann durch das Landeskirchenamt widerrufen oder durch die Schulseelsorgerin oder den Schulseelsorger niedergelegt werden. ³Die Beauftragung wird widerrufen, wenn die Schulleitung und der Schulvorstand ihre Zustimmung zu der Beauftragung aufheben oder erhebliche Pflichtverstöße durch eine Schulseelsorgerin oder einen Schulseelsorger begangen wurden. ⁴Bei einem Schulwechsel oder dem Eintritt in den Ruhestand gilt die Beauftragung als widerrufen.
- (3) ¹Eine erneute Beauftragung einer Schulseelsorgerin oder eines Schulseelsorgers kann auf Antrag erfolgen. ²Sie setzt die Teilnahme an zumindest einem Fortbildungsangebot für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger am Religionspädagogischen Institut Loccum voraus und eine regelmäßige Teilnahme an den von den Beauftragten für Kirche und Schule organisierten Schulseelsorge-Fortbildungen in der Region. ³Die Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. ⁴Die zuständige Superintendentin oder der zuständige Superintendent muss der Beauftragung zustimmen.
- (4) Soweit die Aufgabe nicht im Rahmen eines kirchlichen Dienstauftrages wahrgenommen wird, erfolgt sie ehrenamtlich.

§ 2

Ausübung der Beauftragung

- (1) ¹Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger sind in Ausübung des seelsorglichen Dienstes unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. ²Sie nehmen einen bestimmten Seelsorgeauftrag im Sinne des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der EKD in der jeweils geltenden Fassung wahr und sind in Ausübung der Seelsorge zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.
- (2) ¹In der Ausübung der Beauftragung sind Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden. ²Sie stehen unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (3) Ausdruck dieser besonderen Fürsorge durch die Landeskirche ist die finanzielle Förderung von schulseelsorglichen Projekten, Angebote zur Fortbildung, die persönliche Beratung und eine Ermöglichung von Supervision auf Antrag.

§ 3 Fachaufsicht

¹Die fachliche Begleitung für Schulseelsorgerinnen und Schulseelsorger wird durch die Dozentin oder den Dozenten für Schulseelsorge am Religionspädagogischen Institut Loccum und die Beauftragten für Kirche und Schule in den Sprengeln wahrgenommen. ²Die fachliche Aufsicht führt das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Schulseelsorge in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 14. Mai 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 104) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 27. Juni 2023

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 31 Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege

Vom 23. Mai 2023

Das Landeskirchenamt hat aufgrund des § 24 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 219), die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 23. Mai 2023 (Kirchl. Amtsbl. S. 73) geändert worden ist, die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege vom 15. Dezember 2006, die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 6. September 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 96) geändert worden sind, wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a (zu § 24a RechtsVOBau)

Diese Durchführungsbestimmungen gelten gleichermaßen für die regionalen Baufachzentren.“

Artikel 2

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. August 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Mai 2023

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 32 Änderung der Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege

Das Landeskirchenamt hat am 23. Mai 2023 die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Die Dienstanweisung für die Ämter für Bau- und Kunstpflege vom 15. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 228), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2020 (Kirchl. Amtsbl. S. 151), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Stellung der Ämter

- (1) ¹Die Ämter für Bau- und Kunstpflege – im Folgenden Ämter genannt – und die kirchlichen Bauämter gemäß § 20 sind dem Landeskirchenamt unmittelbar angegliederte Dienststellen. ²Sie sind gemäß der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes der Abteilung Immobilienwirtschaft, Umweltschutz zugeordnet. ³Die Vorschriften dieser Dienstanweisung gelten für die Ämter und die kirchlichen Bauämter gleichermaßen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. ⁴Die von den kirchlichen Bauämtern darüber hinaus wahrzunehmenden Aufgaben sind in den Anhängen 1 und 2 dieser Dienstanweisung geregelt.“

2. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Kirchliches Bauamt

- (1) Gemäß § 24a der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege in der jeweils geltenden Fassung können die Beratung und Betreuung von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden

einem Amt für Bau- und Kunstpflege und seiner Außenstelle oder einem kirchlichen Bauamt durch das Landeskirchenamt in Abweichung von dieser Dienstanweisung übertragen werden.

- (2) ¹Die von dieser Dienstanweisung abweichenden oder ergänzenden Regelungen über die Aufgaben der Mitarbeitenden eines kirchlichen Bauamtes sind in Anhang 1 und über die Aufgaben der Leitung eines kirchlichen Bauamtes in Anhang 2 aufgeführt. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Dienstanweisung entsprechend.“
3. Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Mitarbeitenden eines kirchlichen Bauamtes nehmen abweichend von oder ergänzend zu dieser Dienstanweisung folgende Aufgaben für die Kirchenkreise in ihrem Zuständigkeitsbereich wahr:“
- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. ¹Die Mitarbeitenden eines kirchlichen Bauamtes bearbeiten und beauftragen dabei die Baumittel, die ihnen die Kirchenkreise und die zugeordneten Kirchengemeinden mit der entsprechenden Zweckbindung zur Verfügung stellen, und sie steuern deren Abwicklung in Bauprojekte. ²Die Mitarbeitenden der kirchlichen Bauämter bereiten im Einzelfall einzelne Tagesordnungspunkte gemeinsam mit dem mit der Geschäftsführung beauftragten Kirchenamt für die Tagungen der Baukommission vor.“
4. Anhang 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Leitung eines kirchlichen Bauamtes nimmt abweichend von oder ergänzend zu dieser Dienstanweisung folgende Aufgaben für die Mitarbeitenden und für die zu betreuenden Kirchenkreise wahr:“
- b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Die Erarbeitung von Vorschlägen für die konzeptionelle Weiterentwicklung des kirchlichen Bauamtes.“
- c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. Die Betreuung von Projektstudien durch das kirchliche Bauamt im Einzelfall.“
- d) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. Vertretungsregelung: ¹Die Leitung des kirchlichen Bauamtes wird während ihrer Abwesenheit oder bei ihrer Verhinderung abweichend von § 11 dieser Dienstanweisung durch die Leitung eines kirchlichen Bauamtes, durch die Leitung eines Amtes für Bau- und Kunstpflege oder

durch die Leitung einer Außenstelle vertreten. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann eine abweichende Regelung treffen.“

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2023 in Kraft.

H a n n o v e r, den 23. Mai 2023

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 33 Erweiterung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg)

Urkunde

Gemäß § 17 Absatz 1 und 3 des Regionalgesetzes und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege in Gartow (Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg) wird in „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel Elbe-Heide-Seege“ in Gartow umbenannt.
- (2) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trebel in Trebel und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Gorleben in Gorleben werden in die Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel Elbe-Heide-Seege eingegliedert. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trebel bleibt als Ortskirchengemeinde gemäß § 16 Absatz 2 Regionalgesetz bestehen. Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Gorleben wird in eine Ortskirchengemeinde umgewandelt und erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gorleben“ in Gorleben.
- (3) Das gemeindefreie Gebiet Gartow (Gemarkung GfG. Gartow) gehört zum Bereich der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde Gartow und der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel Elbe-Heide-Seege. Das gemeindefreie Gebiet Gartow-Prezelle (Gemarkung GfG. Gartow-

Prezelle) mit den Exklaven Siedlung Prezelle und Wirl bleibt der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Prezelle in Prezelle zugeordnet.

§ 2

- (1) Für den Zeitraum bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Elbe-Heide-Seege beruft der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Trebel vier seiner Mitglieder in den Gesamtkirchenvorstand.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

Die Änderung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

H a n n o v e r, den 16. August 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 des Regionalgesetzes genehmigen wir die nachstehende, vom Gesamtkirchenvorstand am 30. Mai 2023 beschlossene Änderung der Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Kirchspiel an Elbe und Seege vom 18. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. 2018 S. 9). Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

1. In der Überschrift und § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kirchspiel an Elbe und Seege“ durch die Wörter „Kirchspiel Elbe-Heide-Seege“ ersetzt.

2. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gartow,“ die Wörter „die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Gorleben,“ und nach dem Wort „Schnackenburg“ die Wörter „, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Trebel“ eingefügt.
3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde

Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.“

4. In § 3 Absatz 1 Buchstabe c wird die Angabe „500“ durch die Angabe „2.500“ ersetzt.
5. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 9 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „²Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.“

H a n n o v e r, den 16. August 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Nr. 34 Errichtung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West

Urkunde

Gemäß § 17 des Regionalgesetzes und Artikel 10 Nr. 2 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Aus
- der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde Debstedt in Geestland,
 - der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Hymendorf in Geestland,
 - der Evangelisch-lutherischen St.-Petri-Kirchengemeinde Langen in Geestland,
 - der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Neuenwalde in Geestland und
 - der Evangelisch-lutherischen Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Spaden in Schiffdorf

(Kirchenkreis Wesermünde) wird die „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West“ in Geestland gebildet.

- (2) Die in Absatz 1 genannten bisherigen Kirchengemeinden bleiben als Ortskirchengemeinden gemäß § 16 Absatz 2 des Regionalgesetzes bestehen. Die Kapellengemeinde Hymendorf wird in eine Ortskirchengemeinde umgewandelt und erhält den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hymendorf“ in Geestland.

§ 2

- (1) Bis zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West zum 1. Juni 2024 besteht der Gesamtkirchenvorstand aus
- vier Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Langen, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
 - drei Mitgliedern des bisherigen Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Debstedt, die vom Kirchenvorstand zu berufen sind;
 - jeweils zwei Mitgliedern der bisherigen Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Neuenwalde und Spaden, die vom jeweiligen Kirchenvorstand zu berufen sind;
 - einem Mitglied des bisherigen Kapellenvorstandes der Kapellengemeinde Hymendorf, das vom Kapellenvorstand zu berufen ist;
 - den Mitgliedern des Pfarramtes, soweit § 2 Absatz 4 des bisherigen Kirchenvorstandsbildungsgesetzes nicht entgegensteht.
- (2) Die Vorbereitungen zur Neubildung des Gesamtkirchenvorstandes sind so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

Die I. und die II. Pfarrstelle der Kirchengemeinde

Langen werden I. und II. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Debstedt wird III. Pfarrstelle und die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Spaden wird IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West.

§ 4

Die Satzung der Gesamtkirchengemeinde und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 Absatz 2 sofort in Kraft.

H a n n o v e r, den 15. August 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

Satzung der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West

Aufgrund des § 18 Absatz 1 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 15. Dezember 2015 (Kirchl. Amtsbl. S. 107), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (Kirchl. Amtsbl. S. 108) geändert worden ist, haben die Kirchenvorstände der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

- (1) Unser kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu verkündigen.
- (2) Die beteiligten Ortskirchengemeinden wollen durch die Gründung einer Gesamtkirchengemeinde ihre bisherige Zusammenarbeit in der Region vertiefen und gleichzeitig die Identität der jeweiligen Ortskirchengemeinde erhalten.
- (3) Das Ziel des Miteinanders in der Gesamtkirchengemeinde ist die Erhaltung und Weiterentwicklung einer vielfältigen Gemeindegemeinschaft durch gegenseitige Ergänzung und Entlastung sowie die Schaffung von attraktiven Beschäftigungsverhältnissen.

§ 1**Name, Sitz und beteiligte Ortskirchengemeinden**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde führt den Namen „Evangelisch-lutherische Gesamtkirchengemeinde Wesermünde Nord-West“. Sie ist eine Gesamtkirchengemeinde nach §§ 16 ff. Regionalgesetz.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist eine Körperschaft des Kirchenrechts und zugleich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Geestland.
- (3) Die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde Debstedt, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hymendorf, die Evangelisch-lutherische St.-Petri-Kirchengemeinde Langen, die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Neuenwalde und die Evangelisch-lutherische Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Spaden in Schiffdorf sind Ortskirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde. Die Ortskirchengemeinden sind Körperschaften des Kirchenrechts und zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Mitglieder der Ortskirchengemeinden sind zugleich Mitglieder der Gesamtkirchengemeinde.

§ 2**Verantwortung der Gesamtkirchengemeinde**

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde ist nach den Bestimmungen des Regionalgesetzes für alle Angelegenheiten in ihr und in den beteiligten Ortskirchengemeinden verantwortlich. Die Ortskirchengemeinden nehmen die auf sie übertragenen Aufgaben nicht in eigener Verantwortung wahr, sondern kraft Delegation durch die Gesamtkirchengemeinde. Eine Aufgabenübertragung auf die Ortskirchengemeinden ist nur durch diese Satzung möglich.
- (2) Die Gesamtkirchengemeinde ist Träger des Debstedter Friedhofs und des Ev.-luth. Kindergartens „Arche Noah“ Langen.

§ 3**Gesamtkirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand vertritt die Gesamtkirchengemeinde. Er vertritt auch die Ortskirchengemeinden, soweit für deren Vertretung nicht nach § 5 Absatz 2 der Ortskirchenvorstand zuständig ist.
- (2) Für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes gelten die Bestimmungen über die

Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.

- (3) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Gesamtkirchenvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (4) Für die Wahl zum Gesamtkirchenvorstand ist in jeder Ortskirchengemeinde mindestens ein Wahlbezirk zu bilden

§ 4**Aufgaben der Ortskirchengemeinden**

- (1) Den Ortskirchengemeinden sind die folgenden Aufgaben übertragen:
 - a) Entscheidungen über die Verpachtung des Grundbesitzes der Ortskirchengemeinde sowie über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten der Ortskirchengemeinde,
 - b) Entscheidungen über die Gebäudeunterhaltung der Gebäude im Besitz der Ortskirchengemeinden im Rahmen der Bau-Grundzuweisung,
 - c) Stellungnahmen zur Pfarrstellenbesetzung und zur Abgrenzung der Pfarrbezirke (§ 6),
 - d) Bestimmung über Zweck und Verwendung von Spenden und freiwilligem Kirchgeld der jeweiligen Ortskirchengemeinde sowie der freien Kollekten für Gottesdienste in der jeweiligen Ortskirchengemeinde mit Ausnahme der gemeinsamen Gottesdienste.
- (2) Der Ortskirchengemeinde Debstedt ist die Verwaltung und Bauunterhaltung des örtlichen Friedhofes übertragen.
- (3) Der Ortskirchengemeinde Langen ist die Verwaltung des Ev.-luth. Kindergartens „Arche Noah“ übertragen.
- (4) Der Ortskirchengemeinde Spaden ist die Verwaltung des Vermögens aus der Erbschaft Prang übertragen.
- (5) Der Ortskirchengemeinde Spaden ist die Bauunterhaltung und die Verwaltung der Mietwohnung Am Westerfeld 18, Spaden übertragen.
- (6) Die Ortskirchengemeinde Neuenwalde ist erster Ansprechpartner der Ritterschaft, Kirche und Pfarrhaus betreffend.

§ 5**Ortskirchenvorstand**

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand bildet für jede

Ortskirchengemeinde einen Ortskirchenvorstand. Diesem gehören die Mitglieder des Gesamtkirchenvorstandes, die Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind, an. Der Gesamtkirchenvorstand kann weitere Mitglieder in den Ortskirchenvorstand berufen, soweit diese Mitglieder der Ortskirchengemeinde sind.

- (2) Der Ortskirchenvorstand vertritt die Ortskirchengemeinde, soweit dieser nach dieser Satzung Aufgaben übertragen sind. § 3 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Ortskirchenvorstand berät und beschließt über die auf die Ortskirchengemeinde übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortskirchenvorstände führen die Siegel der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Kirchengemeinden weiter.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrbezirke

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand nimmt die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr. Bei der Besetzung einer Pfarrstelle ist das Benehmen mit den Ortskirchenvorständen derjenigen Kirchengemeinden herzustellen, die ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der betroffenen Pfarrstelle gehören.
- (2) Über die Abgrenzung der Pfarrbezirke entscheidet der Gesamtkirchenvorstand nach Anhörung der Ortskirchenvorstände der betroffenen Ortskirchengemeinden.

§ 7

Haushalt und Finanzierung

- (1) Die Gesamtkirchengemeinde kann für einzelne Arbeitsbereiche Budgets zur Verfügung stellen.
- (2) Das Kapitalvermögen der Ortskirchengemeinden geht auf die Gesamtkirchengemeinde über. Soweit eine Zweckbindung gegeben ist, bleibt diese erhalten.
- (3) Erlöse aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens der Ortskirchengemeinden gehen der Gesamtkirchengemeinde zu. Sie sind grundsätzlich für Zwecke der jeweiligen Ortskirchengemeinde zu verwenden.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Gesamtkirchenvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder ändern.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 9

Aufhebung, Ausgliederung

- (1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag des Gesamtkirchenvorstandes, eines Ortskirchenvorstandes oder von Amts wegen die Gesamtkirchengemeinde aufheben, Ortskirchengemeinden zusammenlegen oder eine Ortskirchengemeinde ausgliedern.
- (2) Im Fall der Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Ortskirchengemeinde auf die Gesamtkirchengemeinde übertragen worden sind, auf die jeweilige Ortskirchengemeinde über. Alle weiteren Vermögensgegenstände und das Kapitalvermögen der Gesamtkirchengemeinde gehen entsprechend ihrer Zweckbestimmung, ansonsten proportional zu den Gemeindemitgliederzahlen der Ortskirchengemeinden auf diese über.
- (3) Bei der Ausgliederung einer einzelnen Ortskirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Der Gesamtkirchenvorstand kann im Einvernehmen mit den betroffenen Ortskirchenvorständen von den Absätzen 2 und 3 abweichende Regelungen treffen.

§ 10

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 Regionalgesetz kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 15. August 2023

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) D r. M a i n u s c h

III. Mitteilungen

Nr. 35 **Beauftragung für Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung**

H a n n o v e r, den 22. August 2023

Durch das Arbeitsfeld Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste wird Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Gremien in der Landeskirche Gemeindeberatung und Beratung zur Organisationsentwicklung angeboten.

Folgende Personen sind zurzeit von uns beauftragt, als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater tätig zu werden.

Lars Arneke, Diakon, Hannover
 Jürgen Bade, Pastor i.R., Uelzen
 Ingrid Baum, Sozialarbeiterin i.R., Hattorf
 Birgit Blendermann, Diakonin, Hagen
 Volker Böhling, Direktionsbeauftragter, Neuenkirchen
 Thorsten Bothe, Pastor, Bovenden
 Susanne Briese, Pastorin, Hannover
 Johann de Buhr, Pastor i. R., Bremerhaven
 Susanne Claus, Diakonin, Ottersberg
 Matthias Conrad, Diakon, Esens
 Kerstin Dierolf, Diakonin, Langwedel
 Wolfgang Dressel, Pastor i. R., Garbsen
 Ralf Drewes, Pastor, Hannover
 Stephan Egbert, Diakon, Stemwede
 Henning Enge, Diakon, Melle
 Jörg Engmann, Sozialarbeiter, Hannover
 Claudia Gerke, Diakonin, Seelze
 Elke Hartebrodt-Schwier, Diakonin, Hannover
 Hans-Jürgen Hartmann, Pastor, Nordhorn

Riikka Hinkelmann, Pastorin, Neustadt am Rbg.
 Uwe Huchthausen, Diakon i.R., Stadthagen
 Imme Koch-Seydell, Diakonin, Cadenberge
 Stephan Kuckuck, Dipl. Pädagoge, Hannover
 Frauke Lange, Pastorin, Edemissen
 Gert Liebenehm-Degenhard, Pastor, Nörten-Hardenberg
 Michael Ließ, Diakon, Emmerthal
 Gaby Misiurkowski, Diakonin, Holtland
 Florian Moitje, Pastor, Hannover
 Henrike Müller, Pastorin, Hannover
 Dr. Vera Christina Pabst, Pastorin, Hildesheim
 Jörg Pahling, Diakon, Visselhövede
 Cornelia Poscher, Diakonin, Dissen
 Olaf Ripke, Pastor, Celle
 Sabine Rösner, Diakonin, Hannover
 Lars Rüter, Pastor, Lauenbrück
 Marc-Tell Schimke, Dipl.-Verwaltungswirt, Syke
 Christine Schröder, Pastorin, Hannover
 Herbert Seevers, Pastor, Walsrode
 Henning Seiffert, Pastor, Seevetal
 Peter Seydell, Pastor, Lamstedt
 Martin Specht, Pastor, Norden
 Rita Steinbreder, Diakonin, Osnabrück
 Birgit Thiemann, Diakonin, Lüchow
 Ina Weiland, Pfarramtssekretärin, Garbsen
 Dorothea Wöller, Pastorin, Hannover

Anfragen wegen Beratung sind an das Arbeitsfeld Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) im Haus kirchlicher Dienste, Archivstr. 3, 30169 Hannover (Tel.: 0511 1241-344) zu richten.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt diverse Auslandspfarrstellen aus.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**
Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf